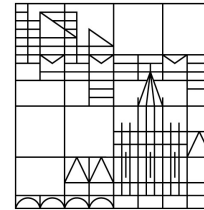


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 6/2020

**Achte Satzung zur Änderung der
Studien- und Prüfungsordnung für
die Bachelorstudiengänge Lehramt
Gymnasium, hier: Änderung von
Anhang II – Änderung der
Fachspezifischen Bestimmungen für
die Hauptfächer Deutsch, Englisch,
Französisch, Italienisch, Russisch,
Spanisch und Philosophie/Ethik**

Vom 20. März 2020

Achte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Lehramt Gymnasium, hier: Änderung von Anhang II – Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für die Hauptfächer Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch, Spanisch und Philosophie/Ethik vom 20. März 2020

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 9 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Hochschulrechtsweiterentwicklungsgesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85 ff.) in seiner Sitzung am 12. Februar 2020 die nachstehende Achte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Lehramt Gymnasium, hier: Änderung von Anhang II – Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für die Hauptfächer Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch, Spanisch und Philosophie/Ethik, beschlossen.

Die Rektorin der Universität Konstanz hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 20. März 2020 ihre Zustimmung zu der Änderung der Prüfungsbestimmungen erteilt.

Artikel 1

Änderung des Anhangs II für das Fach Deutsch

Anhang II für das Fach Deutsch in der Fassung vom 10. September 2015 (Amtl. Bkm. 63/2015), geändert am 21. März 2017 (Amtl. Bkm. 18/2017), wird wie folgt geändert:

In § 2, Abschnitt IV. Abschlussmodul, wird der Satz „Wird die Bachelorarbeit im Bereich Literaturwissenschaft verfasst, sind an der Bewertung der Arbeit zwei Prüferinnen bzw. Prüfer beteiligt.“ gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Anhangs II für das Fach Englisch

Anhang II für das Fach Englisch in der Fassung vom 10. September 2015 (Amtl. Bkm. 63/2015), geändert am 21. März 2017 (Amtl. Bkm. 18/2017), wird wie folgt geändert:

In § 2, Abschnitt IV. Abschlussmodul, wird der Satz „Wird die Bachelorarbeit im Bereich Literaturwissenschaft verfasst, sind an der Bewertung der Arbeit zwei Prüferinnen bzw. Prüfer beteiligt.“ gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Anhangs II für das Fach Französisch

Anhang II für das Fach Französisch in der Fassung vom 10. September 2015 (Amtl. Bkm. 63/2015), geändert am 21. März 2017 (Amtl. Bkm. 18/2017), wird wie folgt geändert:

In § 2, Abschnitt IV. Abschlussmodul, wird der Satz „Wird die Bachelorarbeit im Bereich Literaturwissenschaft verfasst, sind an der Bewertung der Arbeit zwei Prüferinnen bzw. Prüfer beteiligt.“ gestrichen.

Artikel 4

Änderung des Anhangs II für das Fach Italienisch

Anhang II für das Fach Italienisch in der Fassung vom 10. September 2015 (Amtl. Bkm. 63/2015), geändert am 21. März 2017 (Amtl. Bkm. 18/2017), wird wie folgt geändert:

In § 2, Abschnitt IV. Abschlussmodul, wird der Satz „Wird die Bachelorarbeit im Bereich Literaturwissenschaft verfasst, sind an der Bewertung der Arbeit zwei Prüferinnen bzw. Prüfer beteiligt.“ gestrichen.

Artikel 5

Änderung des Anhangs II für das Fach Russisch

Anhang II für das Fach Russisch in der Fassung vom 10. September 2015 (Amtl. Bkm. 63/2015), geändert am 21. März 2017 (Amtl. Bkm. 18/2017), wird wie folgt geändert:

In § 2, Abschnitt IV. Abschlussmodul, wird der Satz „Wird die Bachelorarbeit im Bereich Literaturwissenschaft verfasst, sind an der Bewertung der Arbeit zwei Prüferinnen bzw. Prüfer beteiligt.“ gestrichen.

Artikel 6

Änderung des Anhangs II für das Fach Spanisch

Anhang II für das Fach Spanisch in der Fassung vom 10. September 2015 (Amtl. Bkm. 63/2015), geändert am 21. März 2017 (Amtl. Bkm. 18/2017), wird wie folgt geändert:

In § 2, Abschnitt IV. Abschlussmodul, wird der Satz „Wird die Bachelorarbeit im Bereich Literaturwissenschaft verfasst, sind an der Bewertung der Arbeit zwei Prüferinnen bzw. Prüfer beteiligt.“ gestrichen.

Artikel 7

Änderung des Anhangs II für das Fach Philosophie/Ethik

Anhang II für das Fach Philosophie/Ethik in der Fassung vom 10. September 2015 (Amtl. Bekm. 63/2015) wird wie folgt geändert:

In § 2 erhalten im Flexibilisierungsmodul 2 die Angaben in der ersten Spalte in der zweiten Zeile der Modultabelle folgende Fassung:

„Mündliche Prüfung über 30 Minuten Dauer über den Themenbereich des Hauptseminars. Der Prüfer/die Prüferin muss ein hauptamtlicher Professor oder eine hauptamtliche Professorin sein.“

Artikel 8

In-Kraft-Treten

1. Die Änderungen gemäß der Artikel 1 bis 6 treten am 1. Mai 2020 in Kraft.
2. Die Änderung gemäß Artikel 7 tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2019 in Kraft.

Konstanz, 20. März 2020

gez.

Prof. Dr. Kerstin Krieglstein

- Rektorin -